



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. März 2022

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen  
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

**23. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 2. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das  
Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021  
in der Fassung vom 2. März 2022 wie folgt fortzusetzen:

## **1. Impfangebote für geflüchtete Personen**

Die KoCIs werden gebeten, kurzfristig niedrigschwellig Impfangebote für geflüchtete Personen zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass der COVID-19-Impfschutz in dieser Personengruppe bisweilen unzureichend ist. Dies betrifft insbesondere die Personen, die zurzeit aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen kommen.

Entsprechende Impfungen sollen zum einen im Rahmen der kommunalen Impfangebote durchgeführt werden. Zum anderen sollen Impfangebote in Einrichtungen zur Flüchtlingsunterbringung in kommunaler Verantwortung oder Verantwortung des Landes unterstützt sowie bei Bedarf durch die KoCI organisiert werden.

## **2. Fortführung von Impfangeboten durch die KoCIs**

Im November 2021 sind kurzfristig die Impfkapazitäten flächendeckend hochgefahren worden, um die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen mit der erforderlichen ersten Auffrischungsimpfung zu versorgen. Mittlerweile lässt sich sowohl in den kommunalen Impfstrukturen als auch bei der niedergelassenen Ärzteschaft eine deutlich nachlassende Nachfrage nach den Auffrischungsimpfungen feststellen. Zwar werden im März und April 2022 mit der Durchführung von Novavax- und erneuten Auffrischungsimpfungen („Vierte Impfung“) die Zahlen der täglichen Impfungen gegebenenfalls noch einmal steigen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Impfgeschehen weiterhin reduzieren wird und die verfügbaren Impfkapazitäten dann nicht mehr in der bisherigen Größenordnung vorgehalten werden.

Bei der Ausgestaltung und Planung der aktuellen Impfangebote soll die aktuelle Bedarfslage dementsprechend Berücksichtigung finden und Strukturen, wenn nicht mehr benötigt, zurückgefahren werden. Niedrigschwellige Basisangebote für die Allgemeinbevölkerung (mobil und/oder stationär) sind jedoch weiterhin vorzuhalten. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

### **3. Fokus der Impfangebote auf besondere Zielgruppen**

Die Kreise und kreisfreien Städte konzentrieren ihr Impfgeschehen mit dem Nachlassen der allgemeinen Nachfrage zuvörderst auf jene Personengruppen, die über Arztpraxen, Betriebsärztinnen und -ärzte oder Apotheken nicht erreicht werden. Hierzu gehören beispielsweise obdachlose Menschen, Menschen ohne Krankenversicherung sowie Menschen aus prekären Verhältnissen. Die Kreise und kreisfreien Städte nutzen dazu verschiedene Möglichkeiten, wie etwa die Ansprache über Peers und andere Vertrauenspersonen.

Die KoCIs werden darüber hinaus gebeten, gesonderte Impfangebote für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter zu organisieren und durchzuführen. Bei dieser Personengruppe kann von einer eher niedrigen Impfquote ausgegangen werden. Zudem ist durch deren Tätigkeit und Unterbringung in Sammelunterkünften eine höhere Vulnerabilität anzunehmen.

#### **4. Einrichtungsbezogene Impfpflicht in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

Eine Impfung ist als eine ambulante Behandlung im Sinne des § 20a Abs.1 S. 1 Nr. 1 lit. j) IfSG anzusehen. Bei den Impfstellen und mobilen Teams handelt es sich um Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Sie stellen somit Einrichtungen / Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. j) IfSG dar.

Die dort tätigen Personen müssen in der Folge ab dem 15. März 2022 entweder geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sein. Es sei denn, sie können auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden. Sie müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 die in § 20a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 IfSG genannten Nachweise vorlegen.

Ob in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen anwesende Personen unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden. Nicht unter die Nachweispflicht fallen Personen, die sich lediglich über einen unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten (bspw. Postzusteller). Von der Nachweispflicht ausgenommen sind auch Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen (bspw. Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter).

Die KoCIs stellen sicher, dass das gesamte Personal in den Impfstellen sowie bei mobilen Impfungen ab dem 15. März 2022 die Anforderungen der oben angeführten 2 G-Regelung erfüllt und organisieren die in § 20a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 IfSG genannten Nachweise. Dies gilt ausdrücklich auch für das ärztliche Personal. Bei durch Impfpartner und Beauftragte angebotenen Impfungen erfolgt ein Hinweis an die Leitungen der entsprechenden Einrichtungen, dass auch diese Angebote unter die Regelungen des § 20a IfSG fallen und damit die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt. Die Leitungen dieser Einrichtungen haben dementsprechend eine Vorlage der in § 20a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 IfSG genannten Nachweise zu organisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann